

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Neukloster vom 28.10.2025.

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofssatzung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Neukloster. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder die Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Särge

- je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR

Wahlgrabstätten für Urnen

- je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	2.000,00 EUR
- inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Pflege	

Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	2.100,00 EUR
- inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr, der Pflege und der Namensnennung	
- Kosten der Namensgravur, Geburts- und Sterbedatums pro Zeichen	12,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Särge

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	2.000,00 EUR
- inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Pflege	
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	80,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten für Urnen

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	1.950,00 EUR
- inklusive der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Pflege	
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	78,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberchtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personal- und Personalnebenkosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- b. Verwaltungskosten im Friedhofsunterhaltungsbereich
- c. Wasser-, Müll- und Stromkosten
- d. Pflegekosten der Grünanlagen
- e. Anschaffungs- und Unterhaltungskosten für Maschinen, Werkzeuge und Materialien
- f. Betriebs- und Verbrauchsmittel
- g. Kosten der Verkehrssicherung

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers gemäß Friedhofssatzung

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr für eine Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren) 50,00 EUR

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr für zwei Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren) 60,00 EUR

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr für drei Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren) 70,00 EUR

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr für vier Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für die Friedhofsunterhaltungsgebühren) 80,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

4. Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in eine pflegevereinfachte Wahlgrabstätte

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr für eine Grabbreite (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 50,00 EUR

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr für zwei Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 60,00 EUR

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr für drei Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 70,00 EUR

Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabs pro Jahr für vier Grabbreiten (zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren) 80,00 EUR

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

5. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle 60,00 EUR

6. Gebühren für die Aushebung einer Gruft

Aushebung einer Gruft für eine Urnenbeisetzung	120,00 EUR
--	------------

7. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	150,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	150,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	40,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	40,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	22,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	3,50 EUR

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

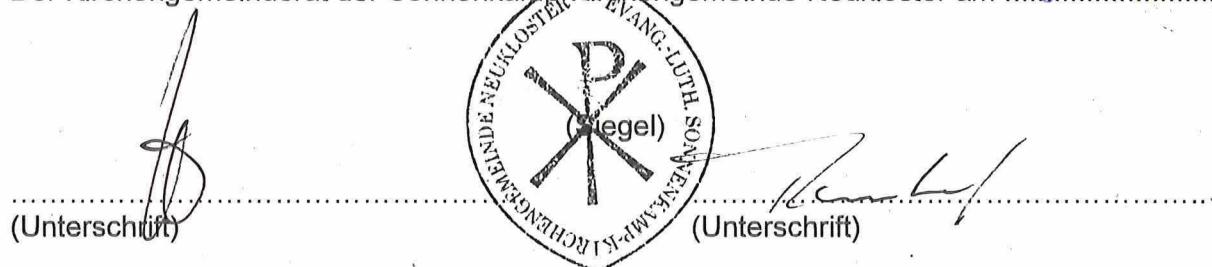
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührensatzung vom 03.04.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Sonnenkampf-Kirchengemeinde Neukloster am 28.10.2025



.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

Hinze
(Name in Blockschrift)

THEUER RAUF
(Name in Blockschrift)

vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde am 18. November 2025 vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt.